

Informationen für die Bildungs- und Maßnahmeträger in Nordrhein-Westfalen von Dieter Bohnes, BA, Regionaldirektion NRW (Stand 09.04.2020)

Informationen zur möglichen Weiterzahlung von Maßnahmekosten:

Vor dem Hintergrund der bundesweiten Schließung aller Bildungseinrichtungen sind Zahlungen (außerhalb des SodEG) für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen ab 01.4.2020 bis voraussichtlich 30.06.2020 zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die über alternative Lernmethoden umgesetzt werden (können).

Hierzu hatten wir Ihnen nähere Verfahrensinformation angekündigt, die nun vorliegen und für Sie als „[Information zur Weiterführung von Maßnahmen](#)“ im Internet eingestellt werden.

Um eine Umstellung einer Maßnahme mit Präsenzunterricht auf die Nutzung alternativer Lernmethoden anzuzeigen, sind – je nach Art der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme – verschiedene Vorgehensweisen erforderlich. Bitte beachten Sie hierbei auch, dass kurze Zeitschienen aufgezeigt werden, in denen die Informationen über die entsprechenden Kanäle vorliegen müssen, damit eine friktionsfreie Weiterzahlung laufender Maßnahmekosten in angepasster Form, sichergestellt werden kann.

Der beigefügten Anlage können Sie das konkrete Verfahren einschließlich der bestehenden Fristen – aufgegliedert nach den verschiedenen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten - entnehmen:

Informationen zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetz:

Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) soll der Bestand sozialer Dienste und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise gesichert werden. Für Träger mit laufenden Maßnahmen zum Stichtag 16.03.2020 besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss zu beantragen, wenn eine Existenzsicherung nicht über vorrangige Mittel erfolgen kann.

Auf der nachfolgenden Internetseite finden Sie alles rund um das Thema „Sozialdienstleister-Einsatzgesetz“: <https://www.arbeitsagentur.de/institutionen/sodeg-sozialdienstleister-einsatzgesetz>

Neben den Informationen, wie Sie den Zuschuss beantragen können, für wen der Zuschuss in Frage kommt und wo Sie weiterführende Informationen erhalten, wurden auch die Antragsunterlagen für den Zuschuss im Rechtskreis SGB III und den Zuschuss für den Rechtskreis SGB II eingestellt..

Bitte beachten Sie, dass Sie – abhängig davon, an welchen Standorten Sie Maßnahmen anbieten – sowohl für jeden Standort als auch für jeden Rechtskreis einen separaten Antrag stellen müssen, da sich der mögliche Zuschussbetrag an den an Sie überwiesenen Beträgen (standort- und rechtskreisspezifisch) orientiert.

Für konkrete Fragen zur Antragstellung und Verfahrensumsetzung im **Rechtskreis SGB III** wurde ein virtuelles Postfach (<mailto:Zentrale.SodEG@arbeitsagentur.de>)

Rückfragen können über das virtuelle Postfach Nordrhein-Westfalen.Corona@arbeitsagentur.de gestellt werden.